

DE

Lists of establishments

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 154/1999**

vom 26. November 1999

**über die Änderung des Anhangs I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz)
des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 142/1999 vom 5. November 1999¹ geändert.

Der Informationsaustausch zwischen der Gemeinschaft und den EFTA-Staaten wird durch Nummer 4 Buchstabe a) des Protokolls 1 zum Abkommen geregelt; zusätzlich ist jedoch ein zügigeres Verfahren für die Übermittlung der Verzeichnisse der für die Zwecke des Abkommens zugelassenen Betriebe im Europäischen Wirtschaftsraum erforderlich -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L ...

Artikel 1

In Anhang I des Abkommens wird im einleitenden Teil des Kapitels I nach Nummer 9 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsakte des Kapitels I) folgende Nummer eingefügt:

- „10. Verzeichnisse der Betriebe im Europäischen Wirtschaftsraum
- Zusätzlich zum Verfahren der Nummer 4 Buchstabe a) des Protokolls 1 des EWR-Abkommens gilt, daß die EG-Mitgliedstaaten und die EFTA-Staaten die Verzeichnisse der für die Zwecke des EWR-Abkommens zugelassenen Betriebe allen anderen EG-Mitgliedstaaten und EFTA-Staaten unmittelbar übermitteln.“

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 27. November 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. November 1999

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende*

N. v. Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

G. Vik

E. Gerner